

Vorschriften festgelegten Normativen — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

§24

Nicht kalkulationsfähige Aufwendungen

(1) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Aufwendungen, die sich aus Produktionserschwernissen (z. B. Maschinenausfällen), infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder infolge eines überhöhten Verwaltungsaufwandes ergeben, zu kalkulieren.

(2) Wird dem Betrieb nach den steuerrechtlichen Bestimmungen ein in einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen ausgedrückter Pauschbetrag als Betriebsausgabe anerkannt, ist diese Betriebsausgabe nicht kalkulationsfähig. Für die Zwecke der Preisbildung hat der Betrieb die Kosten im einzelnen nachzuweisen. Die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben anerkannten Mehrerlöse sind nicht kalkulationsfähig.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, nachstehende Aufwendungen zu kalkulieren:

Zuschläge für nicht regelmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer),

Zuschläge für Überstunden (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer),

Lohngruppenausgleich,

Leistungslohnausgleich,

Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaftem bzw. ungeeignetem Material),

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

Lohn für Stilllegungszeiten,

Sperrzonenzuschläge,

Aufwendungen für vermietete und verpachtete Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens,

Aufwendungen für stillgelegte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens,

Materialabwertungen,

Aufwendungen für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung,

Preissanktionen,

Inventurdifferenzen,

Forderungsausfälle,

betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen,

Zinsen mit Sanktionscharakter,

Skonto,

Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Ermittelt der Betrieb bei Aufrechnung der vorstehenden Aufwendungen mit den entsprechenden Erträgen einen Saldo zugunsten der Erträge, so ist er nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

(4) Hat der Betrieb mit seinen Auftraggebern die Durchführung von Überstunden sowie von nicht regelmäßiger Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit vereinbart, so ist der Betrieb zur gesonderten Berechnung der für diese Arbeit zu zahlenden Zuschläge berechtigt. Dies gilt auch für Kosten für Stillstandszeiten, wenn diese Kosten durch den Auftraggeber verursacht wurden.

§25

Gewinn

(1) In die Betriebspreise der Erzeugnisse und Leistungen wird ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag einbezogen. Er dient zugleich der Abgeltung der kalkulatorischen Zinsen. Eine Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in die Kosten erfolgt nicht.

(2) Die Sätze des kalkulatorischen Gewinnes und ihre Bemessungsgrundlage (Verarbeitungskosten, Eigenleistung) werden den Betrieben durch die Organe gemäß § 3 bekanntgegeben.

§26

Verbrauchsabgabe

Der Betrieb hat die Verbrauchsabgabe in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

IV.

Aufstellung und Prüfung der Preiskalkulationen, Bestätigung der Preise

§27

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Preiskalkulation das in Preisanordnungen, Preisbewilligungen oder in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festzulegende Kalkulationsschema anzuwenden.

§28

(1) Der Betrieb hat die Preiskalkulation für neue Erzeugnisse (vom Betrieb erstmalig hergestellte Erzeugnisse) auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten aufzustellen. Der Betrieb hat den Preisvorschlag und, soweit er zur eigenverantwortlichen Ermittlung der Industriepreise berechtigt ist, auch diese im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszuarbeiten (Bildung von Relationspreisen durch Preisvergleich).